

Art. 1 BFG 2012 Bewilligung

BFG 2012 - Bundesfinanzgesetz 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Artikel I. Der als Anlage I angeschlossene Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 2012 wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligt. Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages ergeben folgende Schlusssummen:

	Allgemeiner Haushalt	Ausgleichshaushalt	Gesamthaushalt
(Beträge in Millionen Euro)			
Ausgaben	76 479,912	82 219,738	158 699,650
Einnahmen	65 340,316	93 359,334	158 699,650
Abgang	11 139,596	–	–
Überschuss –		11 139,596	–

Der Abgang des allgemeinen Haushaltes vermindert sich um jene Beträge, die voraussichtlich während des Finanzjahres 2012 an Mehreinnahmen und Ausgabeneinsparungen anfallen und nicht für die Bedeckung von Überschreitungen gemäß § 41 Abs. 3 und 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, sowie Artikel IV, V und VI oder zum Ausgleich von Mindereinnahmen herangezogen werden.

In Kraft seit 25.07.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at